



HÄSORDNUNG der Narrenkammeradschaft 1957 Weilheim e.V.

1. Das Häs für Mitglieder ab 14 Jahren besteht aus:
 - a) Maske mit gelb-schwarzem Kopftuch und Nummer
 - b) Bluse schwarz-gelb mit NKW - Emblem und Nummer auf der linken Brustseite.
 - c) Gemusterter, schwarzgrundiger Rock
 - d) Der gelbe Schurz mit weißer Gans und schwarzer Zackenlitze muss über das schwarze Schößle der Bluse gebunden werden.
 - e) Weiße Spitzenunterhose
 - f) Schwarz-gelb geringelte Kniestrümpfe, die unter der weißen Spitzenunterhose zu tragen sind (Wolle ist über die Häsmeisterin zu beziehen).
 - g) Strohschuhe mit gelbem oder schwarzem Abschluss (wenn möglich).
 - h) Korb mit Deckel.
2. Veränderungen am Häs sind nicht gestattet.
3. Das Häs ist immer vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zu tragen. Ausnahmen (wie z.B. bei Krankheit / Verletzungen o.ä.) können nur mit entsprechender Vorlaufzeit und nur nach Rücksprache mit der Häsmeisterin / dem Präsident oder Vizepräsident genehmigt werden.
4. Pins u.ä. dürfen nicht auf der linken Seite der Bluse im Bereich der Nummer und des Emblems getragen werden. Auf der rechten Seite sind sie in Maßen erlaubt.
5. Für Kinder und Jugendliche bis 13 Jahre gilt die Häsordnung lt. Punkt 1. bis 3., allerdings mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Sie dürfen keine Maske tragen. Sie nehmen entweder das Kopftuch oder eine gestrickte Mütze in den Original NKW Farben als Kopfbedeckung beim Umzug (Wolle ist bei der Häsmeisterin erhältlich)
 - b) Es kann selbst entschieden werden, ob Strohschuhe oder dunkle Straßenschuhe getragen werden.
 - c) Der Korb darf kindgerecht sein und benötigt nicht zwingend einen Deckel.
6. Selbstgenähte Häs (gilt für Baby-, Kinder- und Erwachsenenhäs) dürfen nur mit Stoffen der NKW hergestellt werden (bei der Häsmeisterin zu bestellen) und sind zur Nummerierung und Abnahme bei der Häsmeisterin vorzuführen. Ohne Nummer besteht kein Versicherungsschutz und die Teilnahme am Umzug ist nicht erlaubt.
7. Schals und Mützen, die vor und nach dem Umzug getragen werden, müssen den Farben der NKW entsprechen. Hier ist auf den speziellen Gelbton zu achten; optimalerweise wird die Wolle hierfür über die Häsmeisterin bezogen.
8. Sowohl Erwachsenenhäs als auch Kinderhäs können / dürfen an Vereinsmitglieder weiter verliehen werden, allerdings nur nach rechtzeitiger Info und Absprache / Erlaubnis durch Häsmeisterin, Präsident oder Vizepräsident.

Dies gilt auch für die vom Verein ausgeliehenen Kinderhäs.
Der bei der Häsmeisterin eingetragene, ursprüngliche Leihende ist dabei für evtl. Schäden aus der Weiterverleihung und in jedem Fall für eine ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich. Er muss gegebenenfalls auf Schäden hinweisen.



9. Beim Spalier stehen o.ä. kann auf die Maske verzichtet werden. Nach Umzügen und öffentlichen Auftritten darf die Maske ebenfalls abgelegt werden. Auf die Bluse kann nur dann verzichtet werden, wenn ersatzweise ein T-Shirt mit Rundhals- oder V-Ausschnitt oder ein schwarzes Sweatshirt (jeweils verpflichtend mit NKW – Aufdruck) getragen wird. T-Shirts / Sweatshirts mit NKW-Aufdruck können bei der Häsmeisterin bezogen werden.
10. Die Guggenmusik „Notenchaoten“ hat 2 Häs: Ein Umzugs- und ein Auftrittshäs. Alle sind immer komplett zu tragen, incl. festgelegtem Schuhwerk und Kopfbedeckung.
11. Das Häs darf ausschließlich zu Veranstaltungen der NKW getragen werden. Findet keine Veranstaltung der NKW zeitgleich statt, darf das Häs unter folgenden Bedingungen auch zu anderen Veranstaltungen getragen werden:
 - a) Mindestens 3 Personen besuchen gemeinsam eine Veranstaltung.
 - b) Eine Erlaubnis von Häsmeisterin, Präsidenten oder Vizepräsidenten ist zwingend erforderlich. Um diese zu erhalten, ist eine kurze schriftliche Anfrage unter Angabe folgender Informationen nötig: Welche Veranstaltung wird besucht? Wann findet diese Veranstaltung statt? Wer besucht die Veranstaltung (inkl. Häsnummer)?
12. Ein Häs darf nur über die Narrenkammeradschaft 1957 Weilheim e.V. verkauft werden.
13. Für Kinder stellt die Narrenkammeradschaft 1957 e.V. eine Anzahl Kinderhäs als Leihgabe für die Fasnet zur Verfügung. Die Kinder müssen Mitglied im Verein sein, sie sind jedoch bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres beitragsfrei. Nähere Auskünfte über Stückzahl, Leihgebühr und Leihzeitraum erteilt die Häsmeisterin.

Verhaltens- und Umzugsregeln

1. Pünktlichkeit bei den An- und Abfahrtszeiten von und zu den Umzügen ist selbstverständlich. Kann ein Hästräger, der sich für eine Veranstaltung angemeldet hat, aus beruflichen oder familiären Gründen doch nicht teilnehmen, sollte er sich rechtzeitig bei einem Mitglied des 11er-Rats abmelden.
2. Jeder Hästräger ist verpflichtet, am Umzugsort den Umzug mitzumachen. Das Einhalten der Häsordnung ist hierbei selbstverständlich.
3. Als Wurfmittel sind nur Federn zugelassen. Sind seitens des Umzugsveranstalters Wurfmittel untersagt, so werden wir dies respektieren und uns daran halten. Der 11er-Rat informiert darüber vorab über die gängigen Medien (Amtsblatt, Homepage, facebook) sowie während der Anreise und bei Umzugaufstellung.
4. Jugendliche haben striktes Alkoholverbot. Erwachsene sollten Vorbild für die Jungen sein.
5. Bei Zuwiderhandlungen drohen Maskenentzug sowie eine Veranstaltungssperre für diesen Tag.



6. Die Maske darf während des Umzugs nur im Notfall (hinter den Zuschauern) abgenommen werden.
7. Diszipliniertes Auftreten:
 - Der Hänsträger hat sich so zu verhalten, dass niemand durch sein Verschulden zu Schaden kommt.
 - Vorsicht bei Kindern, Brillenträgern, Schwangeren, älteren Leuten, Einsatzkräfte, Fernsehteams und Personen mit Fotoapparaten und Videokameras.
 - Für verursachte Schäden haftet jeder Hänsträger selbst. Eltern haften für ihre Kinder.
8. Umzugsaufstellung:
 - (1) Kindergruppe mit Betreuern.

Kinder sind gemäß der Hänordnung zu kleiden. Betreuer tragen ihre Maske entweder lt. Hänordnung oder klappen sie, zur besseren Sicht auf die Kinder, nach oben auf den Kopf. Die Anzahl der Betreuer sollte so niedrig wie möglich gehalten werden.
 - (2) Guggenmusik
 - (3) Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene mit Maskenpflicht

Der Hänordnung, den Umzugs- und Verhaltensregeln sowie den Anweisungen des 11er-Rats ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit Konsequenzen (von Verwarnung, über Umzugssperre bis Vereinsausschluss) geahndet werden.

Fassung vom 06.11.2018
Der 11er-Rat



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die HäSordnung sowie die Verhaltens- und Umzugsregeln in der Fassung vom 06.11.2018 erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, diese gegenüber der Narrenkammeradschaft 1957 Weilheim e.V. einzuhalten.

Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass ich bei eventuellen Zuwiderhandlungen mit einer Strafe rechnen muss. Grobe Zuwiderhandlungen können sogar mit einem Vereinsausschluss geahndet werden.

Den Anweisungen des verantwortlichen 11er-Rats werde ich jederzeit Folge leisten.

.....
Name des Mitglieds

.....
E-Mail-Adresse

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift